

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 46.

Freitag, 24. Februar 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Verkaufspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der letzten Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen.

Notationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Verlagsnummer: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schönel in Riesa.

Die Musterung der im Aushebungsbezirke Großenhain im laufenden Jahre angemeldeten und aufhältlichen Militärpflichtigen findet wie folgt statt:

Tag.	Musterungs-ort.	Beginn.	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften.
Montag, den 27. Februar	Riesa, Hotel „Kronprinz“	Vorm. 1/2 9 Uhr	die Mannschaften aus Döberitz, Döhlen, Jahnshausen, Forberge, Rauwalde, Glaubitz-Sageritz-Langenberg, Gostewitz, Gröbba und Nichtensee;
Dienstag, den 28. Februar	„	„	die Mannschaften aus Gröbba, Gröbba, Gröbba, Kleinrebnitz, Kobeln, Lefka, Leutenow, Markstieditz, Nehtshewer, Mergendorf, Mergdorf, Morig, Nidritz, Riesa, Rändritz und Räderau;
Mittwoch, den 1. März	„	„	die Mannschaften aus Neppitz, Schweinfurth, Tieslau, Oberreuthen, Delsitz, Pahrenz, Pausitz, Pösch, Poppitz, Prausitz, Promnitz, Radewitz, Spansberg, Streumen, Weida, Wilsnitz, Zeithain und Zschoten;
Donnerstag, den 2. März	„	„	die Mannschaften der Jahrgänge 1890, 1889 und ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa;
Freitag, den 3. März	„	„	die Mannschaften des Jahrganges 1891 aus der Stadt Riesa.
Sonnabend, den 4. März	Radeburg, „Ratskeller“	Vorm. 9 Uhr	die Mannschaften aus Bärensdorf, Bärwalde, Weiersdorf, Verbisdorf, Boden, Cunnersdorf, Cunnerswalde, Dobraschorna, Ermendorf, Freitelsdorf, Großbittmannsdorf, Kleinnaundorf, Lauterbach, Pösch, Marzschau, Marzdorf, Nebingen, Naunhof, Neuer Ausbau, Nieder-Obersbach, Nieder-Röbern;
Montag, den 6. März	„	„	die Mannschaften aus Ober- u. Mittel-Obersbach, Ober-Röbern, Sacka, Steinbach, Stöbchen, Tauscha, Volkersdorf, Welzande, Würschütz und Radeburg.
Dienstag, den 7. März	Großenhain, „Gemeinschaftshaus“	Vorm. 8 Uhr	die Mannschaften aus Adelsdorf, Altleis, Baselitz, Bahlitz, Bauba, Bieberach, Blattersteden, Blochwitz, Böbba b. G., Böbba b. O., Brochwitz, Bröbnitz, Colmütz, Dallwitz, Diesbar, Döblich, Folbernpaulsmühle, Frauenhain-Lautendorf, Gdovernitz, Geißitz, Götze, Gölzka, Großschütz, Gohndorf, Kalkreuth, Kleinratschütz;
Mittwoch, den 8. März	„	„	die Mannschaften aus Kleinthlemig, Rnehlen, Roselitz, Rottewitz, Krauschütz, Krausnitz, Lampertswalde, Laubach, Ledwitz, Lenz-Döblich, Liega, Ling, Medessen, Merzschütz, Mühlbach, Mühlitz, Rasseböhla, Rauselitz, Raunbörtschen, Raunbörtsch b. G., Raunbörtsch b. O., Reusewitz, Riegeroda, Oelsnitz, Peritz;
Donnerstag, den 9. März	„	„	die Mannschaften aus Bonickau, Borstschütz, Bräsewitz, Pullen, Quersa, Raben, Reinersdorf, Rode, Rostitz, Schönborn, Schönfeld, Sebnitz, Stäbchen, Staffa, Staup, Stauba, Strauch, Striepen-Rollwitz, Thienbörtsch-Dammhain, Treugeböhla, Uebigau, Walda, Wantewitz-Pistowitz, Wusthaude, Weßlig a. R., Weßlig b. St., Weßnitz;
Freitag, den 10. März	„	„	die Mannschaften des Jahrganges 1890, 1889 und etwaige ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain und sämtliche Mannschaften nachstehender Ortschaften: Wildenhain, Zschautz und Zschieschen;
Sonnabend, den 11. März	„	„	die Mannschaften des Jahrganges 1891 aus der Stadt Großenhain und sämtliche Mannschaften der nachstehenden Ortschaften: Jabelitz-Stroga und Rottewitz.
Montag, den 13. März	„	„	Lösungstermin.

1. Die sämtlichen, hiernach zur Bestellung verbundenen Militärpflichtigen, welche sich im Aushebungsbezirke Großenhain aufhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nüchternem und reinem Zustande — unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 26,7 der Wehrordnung zu erwartenden Strafen und Nachteile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Lösungstermine Jedem überlassen ist.

2. Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anher einzureichen. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.)

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise ausgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Bestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarzt, Gerichtsarzt usw.) beizubringen. Die Abführung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Diejenigen Handwerker, welche auf den Kaiserlichen Werften ausgebildet und mit den Einrichtungen der Kriegsschiffe vertraut sind, haben dies im Musterungstermine zu melden.

5. Jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. (§ 63,8 der Wehr-Ordnung.)

Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften gelangen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, außer der Vergrößerung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch während ihres Reserveverhältnisses Befreiung von den jährlichen Übungen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bzw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen.

6. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:

Nach § 63,7 der Wehrordnung sind Militärpflichtige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obrigkeitlich beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits- bez. Geschäftsunfähigkeit zur Begründung der Reklamationen behauptet wird, haben in den Reklamationsterminen und zwar

in Riesa am 3. März } vorm. 1/2 11 Uhr
in Radeburg am 6. März }
in Großenhain am 11. März vorm. 10 Uhr

zu erscheinen. Ist dies unzulässig, so ist ein von einem beamteten Arzte ausgestelltes Zeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Reklamationstermine einzureichen. (§ 33,5 Abs. 2 Wehr-Ordnung.)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden. Jedoch wird sich für diesen Fall empfehlen, diesen Antrag noch vor dem Aushebungsgeschäfte anzubringen, um Erörterungen zu ermöglichen.

Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission auf derartige Anträge werden je am 3. Tage nach den vorbezeichneten Reklamationsterminen mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Rekurse gegen die im vorstehenden Absätze gedachten Entscheidungen müssen bei Verlust der Beachtlichkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Kommission für bekannt gemacht angesehen bez. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis nachmittags 5 Uhr bei der Ersatz-Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.

7. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aufhältlichen gestellungspflichtigen Mannschaften zum pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine vorzuladen, sowie der Musterung bez. was die Städte anlangt, durch Beauftragte beizuwohnen.

Ueber Zugang und Abgang Gestellungspflichtiger ist sofort Anzeige anher zu erstatten. Die Rekrutierungskammern sind zum Musterungstermine mitzubringen.

8. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marines-Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des II. Aufgebots, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Mobilmachung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gerichtete Gesuche bei dem Ortsvorstande ihres Wohnortes und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Gesuche zu prüfen und darüber eine alsbald anher einzureichende Nachweisung aufzustellen. Aus dieser Nachweisung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Stütze, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.

Ueber diese Gesuche wird die Königl. verordnete Ersatz-Kommission Montag, den 13. März dieses Jahres, vormittags 9 Uhr Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren bezw. zu etwaiger Auskunftserteilung haben sich die betreffenden Antragsteller in Person zur gedachten Zeit im „Gemeinschaftshaus“ in Großenhain einzufinden.
Großenhain, am 13. Februar 1911.
Der Vorsitzende der Königl. Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Großenhain.